



Zahl: LVwG-0204

Bregenz, am 22.03.2024

***** PRESSEAUSENDUNG *****

Bewilligung für die Entnahme eines Wolfes – Beschwerde stattgegeben, Bescheid aufgehoben

Die Bezirkshauptmannschaft Bludenz hat die Ausnahmewilligung für die Entnahme eines Wolfes nach dem Vorarlberger Jagdgesetz in Verbindung mit der Jagdverordnung erteilt. Dagegen haben zwei anerkannte Umweltorganisationen Beschwerde erhoben.

Im Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht wurde geprüft, ob aus dem Verhalten des Tieres, welches mittels Handyvideo dokumentiert ist, eine Gefährlichkeit für Menschen abgeleitet werden kann.

Das Landesverwaltungsgericht hat ein umfangreiches Ermittlungsverfahren durchgeführt. Es gelangte zum Ergebnis, dass die Voraussetzungen für eine Entnahme nicht vorlagen. Eine Entnahme kommt nach dem Maßnahmenkatalog der Jagdverordnung nur in Betracht, wenn sich der Wolf unprovokiert aggressiv (zB mit Drohgebärden oder Angriff) gegenüber Menschen verhält oder in bewohnte Gebäude bzw an ein Gehöft angeschlossene Stallungen eindringt. Ein solches Verhalten konnte nicht festgestellt werden.

Die Entscheidung ist rechtskräftig. Es können binnen sechs Wochen aber noch Rechtsmittel an den Verwaltungsgerichtshof und den Verfassungsgerichtshof erhoben werden.